



Amtsblatt

für den Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2010

Heilbad Heiligenstadt, den 05.10.2010

Nr. 35

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

| | |
|---|---------|
| Bekanntmachung der in Sitzungen des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld gefassten Beschlüsse | ... 253 |
| Allgemeinverfügung des Landkreises Eichsfeld über die Ladenöffnungszeiten am 10. Oktober 2010 in der Stadt Leinefelde-Worbis anlässlich des Herbstfestes mit der Gilde der Marktschreier | ... 256 |
| Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A – Bewachung der Anlagen im Bereich der Deponie Beinrode, 37327 Leinefelde-Worbis, OT Beinrode, an der B 27 | ... 257 |
| Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) – Gemarkungen Effelder, Büttstedt - | ... 258 |
| Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) – Gemarkung Siemerode - | ... 264 |
| Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) – Gemarkung Großbartloff, Effelder, Wachstedt - | ... 265 |
| Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) – Gemarkung Großbartloff - | ... 270 |

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

| | |
|--|---------|
| <u>Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen</u> - Neufassung - Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ (BGS-EWS) | ... 272 |
|--|---------|

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der in Sitzungen des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld gefassten Beschlüsse

07. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 09. Juni 2010

TOP 12. Vergabe von Leistungen

Beschlussvorlage Nr. 10/030

Vergabe von Ingenieurleistungen

„Um- und Ausbau der Kreisstraße 235 von Beuren nach Kreuzebra“

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss ermächtigt die Verwaltung, mit dem Ingenieurbüro AIG GmbH Beraten & Planen, Birkunger Straße 1a, 37327 Leinefelde-Worbis einen Ingenieurvertrag für die Maßnahme „Um- und Ausbau der Kreisstraße 235 von Beuren nach Kreuzebra“ abzuschließen.

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 1

Beschlussvorlage Nr. 10/033

Vergabe von Bauleistungen für

Sanierung Verwaltungsgebäude Worbis, Friedensplatz 1, Haus 1, 1. Obergeschoss

Allgemeine Bauarbeiten, Abbruch / Innenputz

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Nach Wertung der Angebote unter Berücksichtigung des § 25 VOB/A hat die Firma Schramm Bau GmbH aus Kirchworbis das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttosumme von 83.789,54 € abgegeben.

Der Kreisausschuss beschließt, der Firma Schramm Bau GmbH aus Kirchworbis den Zuschlag für die Vergabe-Nr.: 4/1/10 – Allgemeine Bauarbeiten, Abbruch/Innenputz im Rahmen der Sanierung Verwaltungsgebäude Worbis, Friedensplatz 1, Haus 1, 1. Obergeschoss zu erteilen.

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Beschlussvorlage Nr. 10/031

Vergabe von Bauleistungen

Ausbau der Kreisstraße 112 in der Ortsdurchfahrt Volkerode, 2. BA

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Nach Wertung der Angebote unter Berücksichtigung des § 25 VOB/A hat die Firma Kirchner & Völker Bauunternehmung GmbH aus Erfurt das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttosumme von insgesamt 404.564,59 € abgegeben. Davon entfallen auf den Landkreis Eichsfeld für den Straßenbau 238.862,97 €.

Der Kreisausschuss beschließt, der Firma KIRCHNER & VÖLKER, Bauunternehmung GmbH, Hagansplatz 1, 99085 Erfurt den Zuschlag für die Straßenbaumaßnahme „Ausbau der Kreisstraße 112 in der Ortsdurchfahrt Volkerode, 2.BA“ zu erteilen.

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Beschlussvorlage Nr. 10/025

Vergabe - Lieferung von Sportgeräten und –artikeln für 15 Schulen des Landkreises Eichsfeld

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt:

den Zuschlag für den LOS 1

erhält die Firma „Erhard Sport“ mit einem Auftragswert von 57.208,06 € und

den Zuschlag für die Lose 2-4

erhält die Firma „Benz Sport“ mit einem Auftragswert von 27. 770,70 €.

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

außerplanmäßige nichtöffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 04. August 2010

TOP 04. Vergabe von Leistungen

Beschlussvorlage Nr. 10/037

Vergabe von Bauleistungen für Teilerneuerung Außenanlagen Grundschule Brehme

2. BA Pausenhof / Sportfeld

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Nach Wertung der Angebote unter Berücksichtigung des § 25 VOB/A hat die Firma Tief- und Meliorationsbau GmbH aus Worbis das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttosumme von 124.227,91 € abgegeben.

Der Kreisausschuss beschließt, der Firma Tief- und Meliorationsbau GmbH aus Worbis den Zuschlag für die Vergabe-Nr.: 3/50/10 – 2. BA Pausenhof / Sportfeld im Rahmen der Teilerneuerung Außenanlagen Grundschule Brehme zu erteilen.

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Beschlussvorlage Nr. 10/038

Vergabe - Lieferung einer Planierraupe als Neufahrzeug bei Inzahlungnahme einer gebrauchten Planierraupe

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt:

Den Zuschlag für die Lieferung einer Planierraupe als Neufahrzeug für die Deponie Beinrode bei Inzahlungnahme der gebrauchten Planierraupe erhält die Firma Schlüter Baumaschinen GmbH, Soester Straße 51, 59597 Erwitte mit einem Auftragswert von 126.005,56 €.

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

nichtöffentliche 08. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 26. August 2010

TOP 04. Vergabe von Leistungen

Beschlussvorlage Nr. 10/040

Vergabe von Ingenieurleistungen

„Kreisstraße 235, Ortsdurchfahrt Beuren“

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss ermächtigt die Verwaltung, mit der Ingenieurgesellschaft mbH, Rother & Partner, Kettenstraße 32, 99974 Mühlhausen einen Ingenieurvertrag für die Maßnahme „grundhafter Ausbau der Kreisstraße 235, Ortsdurchfahrt Beuren“ abzuschließen.

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

Beschlussvorlage Nr. 10/044

Vergabe von Bauleistungen

Sanierung Sickerwasserspeicher Deponie Beinrode

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Nach Wertung der Angebote unter Berücksichtigung des § 25 VOB/A hat die Firma Heers & Brockstedt GmHH aus Neumünster das wirtschaftlichste Angebot mit einer Angebotssumme von 99.920,73 € abgegeben. Der Kreisausschuss beschließt der Firma Heers & Brockstedt GmbH, Krokamp 70, 25539 Neumünster den Zuschlag für die Vergabe-Nr. 5/56/10 – Sanierung Sickerwasserspeicher Deponie Beinrode – zu erteilen.

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

Beschlussvorlage Nr. 10/045

Vergabe von Bauleistungen

Außenanlage der Grundschule Großbodungen – Fertigstellung 1. BA

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Nach Wertung der Angebote unter Berücksichtigung des § 25 VOB/A hat die Firma Rybicki Bau GmbH aus Bischofferode das wirtschaftlichste Angebot mit einer Angebotssumme von 69.481,70 € abgegeben. Der Kreisausschuss beschließt der Firma Rybicki Bau GmbH, Am Berge 9, 37345 Bischofferode den Zuschlag für die Vergabe-Nr. 5/60/10 – Außenanlagen der Grundschule Großbodungen, Fertigstellung 1. BA – zu erteilen.

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

Heilbad Heiligenstadt, 01.10.2010

Der Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Eichsfeld über die Ladenöffnungszeiten am 10. Oktober 2010 in der Stadt Leinefelde-Worbis anlässlich des Herbstfestes mit der Gilde der Marktschreier

Gemäß § 11 Abs. 1 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird widerruflich aus Anlass des Leinefelder Herbstfestes 2010 folgende befristete Ausnahmegewilligung von der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 1 ThürLadÖffG erteilt:

1. Am Sonntag, den 10. Oktober 2010 dürfen in der Stadt Leinefelde-Worbis OT Leinefelde die Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet werden.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Eichsfeld in Kraft.
3. Die Ausnahmegewilligung ist gebührenfrei.

Begründung

Die Stadtverwaltung Leinefelde-Worbis beantragte mit Schreiben vom 23.09.2010 die Freigabe der Sonntagsöffnungszeiten aus Anlass ihres Herbstfestes mit der Gilde der Marktschreier am 10.10.2010 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den Stadtteil Leinefelde.

Die Zuständigkeit des Landkreises Eichsfeld ergibt sich aus § 11 Abs. 1 ThürLadÖffG.

Nach § 11 Abs. 1 ThürLadÖffG kann der Landkreis im übertragenen Wirkungskreis im Einzelfall befristete Ausnahmen zulassen, wenn diese im öffentlichen Interesse notwendig sind. Ein öffentliches Interesse kann angenommen werden, wenn im Ausnahmefall von herausragender, überregionaler Bedeutung ein Bedarfs-, Versorgungs- oder Verwertungsinteresse besteht, dem insbesondere mit den Regelungen der §§ 8 und 10 des Gesetzes nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Im vorliegenden Fall musste ein öffentliches Interesse zur Vermeidung von Nachteilen durch den Gemeindezusammenschluss der Stadtteile Leinefelde und Worbis gesehen werden. Insoweit ist dem Herbstfest des Stadtteiles Leinefelde, das sich seit Jahren großer Beliebtheit erfreut und durch die Gilde der Marktschreier eine Vielzahl von Besuchern auch überregional anzieht, ein öffentliches Interesse zuzubilligen.

Seit 1990 wird von der Stadtverwaltung das Herbstfest dazu genutzt den Verkehrs- und Handlungspunkt Leinefelde für Händler und Kaufleute zu bewerben. Die traditionelle Ladenöffnung war und ist Bestandteil dieses Tuns.

Die Ausnahmegenehmigung ist für die Stadt Leinefelde-Worbis OT Leinefelde in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr gültig, weil sich diese Veranstaltung auch in die Feierlichkeiten zum 20zigsten Jahrestag der Deutschen Einheit einreicht. Die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Beschäftigten wird ebenso garantiert wie auch die Interessen der Kirchen und der anderen Religionsgemeinschaften.

Die Allgemeinverfügung greift nicht in Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie in bestehende arbeitsvertragliche, tarifrechtliche oder betriebsinterne Regelungen ein.

Sie erlaubt lediglich den Arbeitgebern, ihre Verkaufsläden geöffnet zu halten, ohne gleichzeitig die Arbeitnehmer zu verpflichten, in dieser Zeit dort zu arbeiten.

Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus dem Thüringer Verwaltungskostengesetz in der zur Zeit gültigen Fassung, i. V. m. der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur nebst Kostenverzeichnis, Kostenverzeichnis-Nr. 4.4.1. (GVBl. Nr. 13 S. 315 vom 28.12.2007).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, einzulegen.

in Vertretung

gez. Gatzemeier
stellv. Landrätin

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A – Bewachung der Anlagen im Bereich der Deponie Beinrode, 37327 Leinefelde-Worbis, OT Beinrode, an der B 247 -

- a) **Auftraggeber:** Landkreis Eichsfeld, Liegenschaftsamt,
(Vergabestelle) Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Tel.: 03606 / 650 2300
- b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung, VOL/A
- c) **Art und Umfang der Leistung:** **Vergabe-Nummer 5/64/10**
Bewachung der Anlagen im Bereich der Deponie Beinrode,
37327 Leinefelde-Worbis, OT Beinrode, an der B 247
- d) **Aufteilung in Lose:** Nein
- e) **Ausführungsfrist:** Die Bewachung der o. g. Anlagen ist **ab dem 01.12.2010** für ein Jahr mit jährlicher Verlängerung, wenn keine Kündigung erfolgt, ausgeschrieben.
- f) **Anforderung der Vergabeunterlagen:** Anforderungen **schriftlich** an:
Landkreis Eichsfeld, Liegenschaftsamt, Frau Dornieden
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Tel.: 03606 / 650 2311, Fax.: 03606 / 650 9090
Die Vergabeunterlagen werden am **11.10.2010** versandt.
- g) **Einsicht der Verdingungsunterlagen:** wie Punkt f)
- h) **Entgelt für die Vergabeunterlagen:** Vergabe-Nummer **5/64/10: 4,00 €**
Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck
Empfänger: Landkreis Eichsfeld, Landratsamt
Kontonummer: 20 000 3631, Bankleitzahl: 820 570 70, Geldinstitut: Kreissparkasse Eichsfeld
Verwendungszweck = Vergabenummer
(Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde und gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen schriftlich per Brief (FAX) bei der unter f) genannten Stelle angefordert wurden.) Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- i) **Ablauf der Angebotsfrist: 20.10.2010**
Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: wie Punkt f)
Die Angebote sind abzufassen in deutsch.
Angebotsabgabe: schriftlich (Eine digitale Angebotsabgabe ist nicht zulässig!)
- j) **geforderte Sicherheitsleistungen:** gem. Vergabeunterlagen
- k) **Zahlungsbedingungen:** gem. Vergabeunterlagen
- l) **die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zum Nachweis der Eignung:**
Nachweis als anerkanntes und zertifiziertes Wach- und Sicherheitsunternehmen. Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche des Auftraggebers ist eine Bewachungshaftpflichtversicherung vorzulegen.
Referenzen

m) Die Bindefrist endet am: 20.11.2010

n) Besonderer Hinweis: die Bewerber unterliegen mit der Abgabe ihres Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27).

Heilbad Heiligenstadt, den 27.09.2010

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) - Gemarkung Effelder, Büttstedt -

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Obereichsfeldischen Wasserleitungsverband

Der Obereichsfeldische Wasserleitungsverband, Spitzmühle, 37359 Großbartloff hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

- | | | | |
|----|--|---------------------|------------------------------|
| 1) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 29 Band: 1 | Flurstück: 37 Blatt: 1142 |
|----|--|---------------------|------------------------------|

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Trinkwasserleitung nach Lengenfeld/Stein, DN 90 PE
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6 m.

- | | | | |
|----|--|---------------------|-----------------------------|
| 2) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 29 Band: 1 | Flurstück: 34 Blatt: 418 |
|----|--|---------------------|-----------------------------|

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Trinkwasserleitung nach Lengenfeld/Stein, DN 90 PE
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6 m.

- | | | | |
|----|--|---------------------|------------------------------|
| 3) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 29 Band: 1 | Flurstück: 33 Blatt: 1048 |
|----|--|---------------------|------------------------------|

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Trinkwasserleitung nach Lengenfeld/Stein, DN 90 PE
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6 m.

- | | | | |
|----|--|---------------------|-----------------------------|
| 4) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 29 Band: 1 | Flurstück: 32 Blatt: 503 |
|----|--|---------------------|-----------------------------|

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Trinkwasserleitung nach Lengenfeld/Stein, DN 90 PE
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6 m.

- | | | | |
|----|--|---------------------|------------------------------|
| 5) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 26 Band: 1 | Flurstück: 29 Blatt: 1144 |
|----|--|---------------------|------------------------------|

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Trinkwasserleitung nach Lengenfeld/Stein, DN 90 PE
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6 m.

- | | | | | |
|-----|---|---------------------|----------------------|------------|
| 6) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 26 Band: 1 | Flurstück: Blatt: | 31 609 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| | Trinkwasserleitung nach Lengenfeld/Stein, DN 90 PE Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6 m. | | | |
| 7) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 26 Band: 1 | Flurstück: Blatt: | 28 1142 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| | Trinkwasserleitung nach Lengenfeld/Stein, DN 90 PE Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6 m. | | | |
| 8) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 26 Band: 1 | Flurstück: Blatt: | 20 1006 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| | Trinkwasserleitung nach Lengenfeld/Stein, DN 90 PE Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6 m. | | | |
| 9) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 26 Band: 1 | Flurstück: Blatt: | 19 1142 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| | Trinkwasserleitung, DN 200 GGG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6 m. | | | |
| 10) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 26 Band: 1 | Flurstück: Blatt: | 7/2 836 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| | Trinkwasserleitung, DN 100 GG und DN 200 GGG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6 m. | | | |
| 11) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 26 Band: 1 | Flurstück: Blatt: | 8 815 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| | Trinkwasserleitung, DN 200 GGG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6 m. | | | |
| 12) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 26 Band: 1 | Flurstück: Blatt: | 9 1370 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| | Trinkwasserleitung, DN 200 GGG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6 m. | | | |
| 13) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 26 Band: 1 | Flurstück: Blatt: | 28 1142 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| | Steuerkabel, NAYY-I 4x185, 1kV Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3 m. | | | |
| 14) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 26 Band: 1 | Flurstück: Blatt: | 27 1369 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| | Steuerkabel, NAYY-I 4x185, 1kV Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3 m. | | | |

- | | | | |
|-----|---|---------------------|------------------------------|
| 15) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 26 Band: 1 | Flurstück: 29 Blatt: 1144 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | |
| | Steuerkabel, NAYY-I 4x185, 1kV Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3 m. | | |
| 16) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 25 Band: 1 | Flurstück: 59 Blatt: 1293 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | |
| | 1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1xTWL nach Büttstedt DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,5 m. | | |
| 17) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 25 Band: 1 | Flurstück: 58 Blatt: 441 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | |
| | 1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1xTWL nach Büttstedt DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,5 m. | | |
| 18) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 25 Band: 1 | Flurstück: 57 Blatt: 723 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | |
| | 1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1xTWL nach Büttstedt DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,5 m. | | |
| 19) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 25 Band: 1 | Flurstück: 56 Blatt: 1145 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | |
| | 1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1xTWL nach Büttstedt DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,5 m. | | |
| 20) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 25 Band: 1 | Flurstück: 55 Blatt: 378 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | |
| | 1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1xTWL nach Büttstedt DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,5 m. | | |
| 21) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 25 Band: 1 | Flurstück: 39 Blatt: 1142 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | |
| | 1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1xTWL nach Büttstedt DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,5 m. | | |
| 22) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 25 Band: 1 | Flurstück: 19 Blatt: 1145 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | |
| | 1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1xTWL nach Büttstedt DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,5 m. | | |
| 23) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 25 Band: 1 | Flurstück: 20 Blatt: 378 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | |
| | 1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1xTWL nach Büttstedt DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,5 m. | | |

- | | | | |
|-----|---|---------------------|------------------------------|
| 24) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 25 Band: 1 | Flurstück: 21 Blatt: 954 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | |
| | 1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1xTWL nach Büttstedt DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,5 m. | | |
| 25) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 25 Band: 1 | Flurstück: 22 Blatt: 435 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | |
| | 1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1xTWL nach Büttstedt DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,5 m. | | |
| 26) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 25 Band: 1 | Flurstück: 13 Blatt: 1144 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | |
| | 1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1xTWL nach Büttstedt DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,5 m. | | |
| 27) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 23 Band: 1 | Flurstück: 47 Blatt: 1366 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | |
| | 1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1xTWL nach Büttstedt DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,5 m. | | |
| 28) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 23 Band: 1 | Flurstück: 46 Blatt: 53 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | |
| | 1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1xTWL nach Büttstedt DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,5 m. | | |
| 29) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 23 Band: 1 | Flurstück: 9 Blatt: 1303 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | |
| | 1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1xTWL nach Büttstedt DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,5 m. | | |
| 30) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 23 Band: 1 | Flurstück: 45 Blatt: 606 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | |
| | 1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1xTWL nach Büttstedt DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,5 m. | | |
| 31) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 23 Band: 1 | Flurstück: 34 Blatt: 1142 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | |
| | 1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1xTWL nach Büttstedt DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,5 m. | | |
| 32) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 23 Band: 1 | Flurstück: 24 Blatt: 104 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | |
| | 1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1xTWL nach Büttstedt DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,5 m. | | |

- | | | | |
|-----|--|---------------------|------------------------------|
| 33) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 23 Band: 1 | Flurstück: 25 Blatt: 1286 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | |
| | 1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1xTWL nach Büttstedt DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,5 m. | | |
| 34) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 23 Band: 1 | Flurstück: 26 Blatt: 831 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | |
| | 1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1xTWL nach Büttstedt DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,5 m. | | |
| 35) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 23 Band: 1 | Flurstück: 27 Blatt: 832 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | |
| | 1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1xTWL nach Büttstedt DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,5 m. | | |
| 36) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 23 Band: 1 | Flurstück: 28 Blatt: 32 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | |
| | 1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1xTWL nach Büttstedt DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,5 m. | | |
| 37) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 23 Band: 1 | Flurstück: 23 Blatt: 1142 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | |
| | 1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1xTWL nach Büttstedt DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,5 m. | | |
| 38) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 23 Band: 1 | Flurstück: 19 Blatt: 415 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | |
| | 1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1xTWL nach Büttstedt DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,5 m. | | |
| 39) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 23 Band: 1 | Flurstück: 20 Blatt: 682 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | |
| | 1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1xTWL nach Büttstedt DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,5 m | | |
| 40) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 23 Band: 1 | Flurstück: 11 Blatt: 1142 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | |
| | 1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1 Schieber; 1xTWL nach Büttstedt DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,5 m | | |
| 41) | Gemarkung: Effelder eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur: 23 Band: 1 | Flurstück: 12 Blatt: 1303 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u> | | |
| | 1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1xTWL nach Büttstedt DN 100 GG, 1 Schieber Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,5 m. | | |

| | | | | |
|-------------------------------------|-------|----|------------|-----|
| 42) Gemarkung: Büttstedt | Flur: | 21 | Flurstück: | 161 |
| eingetragen im Grundbuch von Worbis | Band: | 1 | Blatt: | 106 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1xTWL nach Büttstedt DN 100 GG
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6 m.

| | | | | |
|-------------------------------------|-------|----|------------|-----|
| 43) Gemarkung: Büttstedt | Flur: | 21 | Flurstück: | 60 |
| eingetragen im Grundbuch von Worbis | Band: | 1 | Blatt: | 163 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1xTWL nach Büttstedt DN 100 GG
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,5 m.

| | | | | |
|-------------------------------------|-------|----|------------|-----|
| 44) Gemarkung: Büttstedt | Flur: | 21 | Flurstück: | 61 |
| eingetragen im Grundbuch von Worbis | Band: | 1 | Blatt: | 163 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

1x TWL nach Küllstedt DN 125 St; 1xTWL nach Büttstedt
DN 100 GG
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,5 m.

Der vollständige Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Leinegasse 11,
37308 Heilbad Heiligenstadt, Zimmer 3.21**

eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Es ist bereits von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung entstanden. Die auf der Grundlage der behördlichen Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung vorzunehmende Berichtigung des Grundbuchs hat insoweit nur noch deklaratorischen Charakter. Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer hat in diesem Verfahren nicht die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Benutzung seines Grundstücks durch das Versorgungsunternehmen in Frage zu stellen; dies bleibt einem Grundbuchberichtigungsverfahren vorbehalten. Ebenso sind Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen nicht im Bescheinigungsverfahren zu klären. Auch hier muss ggf. der zivilrechtliche Weg beschritten werden. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, z. B. weil das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als vom Versorgungsunternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird daher gebeten, nur in begründeten Fällen Widerspruch zu erheben.

Heilbad Heiligenstadt, den 05.10.2010

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)
- Gemarkung Siemerode -

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Der Zweckverband "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

- | | | | | |
|----|--------------------------|--------|-----------|--------|
| 1) | Gemarkung Siemerode | Flur 2 | Flurstück | 463/59 |
| | Eingetragen im Grundbuch | Band 1 | Blatt | 297 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:

Trinkwasserleitung DN 80 GG in der Ortslage Siemerode (bereits überbaut)
 Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m.

- | | | | | |
|----|--------------------------|--------|-----------|--------|
| 2) | Gemarkung Siemerode | Flur 2 | Flurstück | 464/59 |
| | Eingetragen im Grundbuch | Band 1 | Blatt | 343 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:

Trinkwasserleitung DN 80 GG in der Ortslage Siemerode (bereits überbaut)
 Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m.

- | | | | | |
|----|--------------------------|--------|-----------|------|
| 3) | Gemarkung Siemerode | Flur 2 | Flurstück | 53/8 |
| | Eingetragen im Grundbuch | Band 1 | Blatt | 529 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:

Trinkwasserleitung DN 90 GG in der Ortslage Siemerode
 Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3 m.

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Leinegasse 11,
 37308 Heilbad Heiligenstadt, Zimmer 3.21**

eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 GBBerG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 9 Satz 1 GBBerG entstanden.

Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der wasserwirtschaftlichen Anlage selbst erteilt wird.

Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Es wird daher ausdrücklich gebeten, nur in begründeten Fällen von dem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Heilbad Heiligenstadt, den 05.10.2010

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) - Gemarkungen Großbartloff, Effelder, Wachstedt –

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Obereichsfeldischen Wasserleitungsverband

Der Obereichsfeldische Wasserleitungsverband, Spitzmühle, 37359 Großbartloff hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

- | | | | | |
|----|--|-------------------|--------------------|-------------|
| 1) | Gemarkung Großbartloff Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 17 Band 1 | Flurstück Blatt | 15 413 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> Trinkwasserleitung DN 200 GGG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 2) | Gemarkung Großbartloff Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 17 Band 1 | Flurstück Blatt | 14 741 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> Trinkwasserleitung DN 200 GGG, 4 Schieber Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 3) | Gemarkung Großbartloff Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 17 Band 1 | Flurstück Blatt | 16/1 745 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 4) | Gemarkung Großbartloff Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 16 Band 1 | Flurstück Blatt | 70 743 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> Trinkwasserleitung DN 300 Az, Hydrant Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 5) | Gemarkung Großbartloff Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 16 Band 1 | Flurstück Blatt | 57 319 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |

- | | | | | |
|-----|--|-------------------|--------------------|-------------|
| 6) | Gemarkung Großbartloff Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 16 Band 1 | Flurstück Blatt | 56 363 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| | Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 7) | Gemarkung Großbartloff Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 16 Band 1 | Flurstück Blatt | 55 568 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| | Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 8) | Gemarkung Großbartloff Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 16 Band 1 | Flurstück Blatt | 59 745 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| | Trinkwasserleitung DN 300 Az, Wasserzählerschacht Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 9) | Gemarkung Großbartloff Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 16 Band 1 | Flurstück Blatt | 60 745 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| | Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 10) | Gemarkung Großbartloff Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 16 Band 1 | Flurstück Blatt | 61 745 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| | Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 11) | Gemarkung Großbartloff Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 16 Band 1 | Flurstück Blatt | 69 332 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| | Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 12) | Gemarkung Großbartloff Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 16 Band 1 | Flurstück Blatt | 68 153 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| | Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 13) | Gemarkung Großbartloff Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 16 Band 1 | Flurstück Blatt | 50/1 272 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| | Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 14) | Gemarkung Großbartloff Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 16 Band 1 | Flurstück Blatt | 49 58 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| | Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 15) | Gemarkung Großbartloff Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 16 Band 1 | Flurstück Blatt | 48 657 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| | Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |

- | | | | |
|---|-------------------|--------------------|-------------|
| 16) Gemarkung Großbartloff Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 16 Band 1 | Flurstück Blatt | 43 745 |
| <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| Trinkwasserleitung DN 300 Az, Entleerung Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 17) Gemarkung Großbartloff Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 16 Band 1 | Flurstück Blatt | 42/1 203 |
| <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 18) Gemarkung Großbartloff Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 16 Band 1 | Flurstück Blatt | 42/2 86 |
| <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 19) Gemarkung Großbartloff Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 16 Band 1 | Flurstück Blatt | 42/3 212 |
| <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 20) Gemarkung Effelder Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 42 Band 1 | Flurstück Blatt | 4/1 1083 |
| <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 21) Gemarkung Effelder Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 42 Band 1 | Flurstück Blatt | 4/2 464 |
| <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 22) Gemarkung Effelder Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 42 Band 1 | Flurstück Blatt | 4/3 1144 |
| <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 23) Gemarkung Effelder Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 42 Band 1 | Flurstück Blatt | 4/4 1366 |
| <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 24) Gemarkung Effelder Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 43 Band 1 | Flurstück Blatt | 3 1144 |
| <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 25) Gemarkung Effelder Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 43 Band 1 | Flurstück Blatt | 6 457 |
| <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |

- | | | | | |
|--|--------------|---------|--------------------|--------------|
| 26) Gemarkung Effelder Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur Band | 43 1 | Flurstück Blatt | 8 464 |
| <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | | |
| Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | | |
| 27) Gemarkung Effelder Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur Band | 43 1 | Flurstück Blatt | 17/3 1148 |
| <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | | |
| Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | | |
| 28) Gemarkung Effelder Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur Band | 43 1 | Flurstück Blatt | 17/5 1260 |
| <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | | |
| Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | | |
| 29) Gemarkung Effelder Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur Band | 43 1 | Flurstück Blatt | 26 1303 |
| <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | | |
| Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | | |
| 30) Gemarkung Effelder Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur Band | 43 1 | Flurstück Blatt | 25 1148 |
| <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | | |
| Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | | |
| 31) Gemarkung Effelder Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur Band | 43 1 | Flurstück Blatt | 24 1148 |
| <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | | |
| Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | | |
| 32) Gemarkung Effelder Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur Band | 43 1 | Flurstück Blatt | 23/4 1260 |
| <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | | |
| Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | | |
| 33) Gemarkung Effelder Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur Band | 43 1 | Flurstück Blatt | 21/1 1260 |
| <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | | |
| Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | | |
| 34) Gemarkung Effelder Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur Band | 43 1 | Flurstück Blatt | 19/5 1260 |
| <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | | |
| Trinkwasserleitung DN 300 Az Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | | |
| 35) Gemarkung Wachstedt Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur Band | 13 1 | Flurstück Blatt | 87/2 604 |
| <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | | |
| Trinkwasserleitung DN 150 PVC Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | | |

- | | | | | |
|--|--|-------------------|--------------------|-------------|
| 36) | Gemarkung Wachstedt Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 13 Band 1 | Flurstück Blatt | 87/3 604 |
| <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | | |
| Trinkwasserleitung DN 150 PVC Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | | |
| | | | | |
| 37) | Gemarkung Wachstedt Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 13 Band 1 | Flurstück Blatt | 87/4 604 |
| <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | | |
| Trinkwasserleitung DN 150 PVC Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | | |
| | | | | |
| 38) | Gemarkung Wachstedt Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 13 Band 1 | Flurstück Blatt | 86/1 601 |
| <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | | |
| Trinkwasserleitung DN 150 PVC Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | | |

Der vollständige Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Leinegasse 11,
37308 Heilbad Heiligenstadt, Zimmer 3.21**

eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Es ist bereits von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung entstanden.

Die auf der Grundlage der behördlichen Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung vorzunehmende Berichtigung des Grundbuchs hat insoweit nur noch deklaratorischen Charakter. Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer hat in diesem Verfahren nicht die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Benutzung seines Grundstücks durch das Versorgungsunternehmen in Frage zu stellen; dies bleibt einem Grundbuchberichtigungsverfahren vorbehalten. Ebenso sind Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen nicht im Bescheinigungsverfahren zu klären. Auch hier muss ggf. der zivilrechtliche Weg beschritten werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, z. B. weil das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als vom Versorgungsunternehmen dargestellt, betroffen ist.

Es wird daher gebeten, nur in begründeten Fällen Widerspruch zu erheben.

Heilbad Heiligenstadt, den 05.10.2010

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) - Gemarkung Großbartloff -

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Obereichsfeldischen Wasserleitungsverband

Der Obereichsfeldische Wasserleitungsverband, Spitzmühle, 37359 Großbartloff hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

- | | | | | |
|----|--|-------------------|--------------------|-----------|
| 1) | Gemarkung Großbartloff Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 26 Band 1 | Flurstück Blatt | 1 479 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| | Quelleleitung DN 150 KG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 2) | Gemarkung Großbartloff Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 27 Band 1 | Flurstück Blatt | 51 740 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| | Quelleleitung DN 150 KG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 3) | Gemarkung Großbartloff Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 27 Band 1 | Flurstück Blatt | 54 740 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| | Trinkwasserleitung DN 80 GG; 2 Schieber DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 4) | Gemarkung Großbartloff Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 27 Band 1 | Flurstück Blatt | 55 246 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| | Trinkwasserleitung DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 5) | Gemarkung Großbartloff Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 27 Band 1 | Flurstück Blatt | 56 153 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| | Trinkwasserleitung DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 6) | Gemarkung Großbartloff Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 27 Band 1 | Flurstück Blatt | 48 175 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| | Trinkwasserleitung DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 7) | Gemarkung Großbartloff Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 27 Band 1 | Flurstück Blatt | 61 173 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| | Trinkwasserleitung DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |
| 8) | Gemarkung Großbartloff Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Flur 10 Band 1 | Flurstück Blatt | 54 173 |
| | <u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:</u> | | | |
| | Trinkwasserleitung DN 100 GG Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. | | | |

| | | | | |
|-------------------------------------|------|----|-----------|-----|
| 9) Gemarkung Großbartloff | Flur | 10 | Flurstück | 53 |
| Eingetragen im Grundbuch von Worbis | Band | 1 | Blatt | 741 |

Gesamtinhalt Dienstbarkeit /Anlagenbeschreibung:

Trinkwasserleitung DN 100 GG

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m.

Der vollständige Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Leinegasse 11,
37308 Heilbad Heiligenstadt, Zimmer 3.21**

eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Es ist bereits von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung entstanden.

Die auf der Grundlage der behördlichen Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung vorzunehmende Berichtigung des Grundbuchs hat insoweit nur noch deklaratorischen Charakter. Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer hat in diesem Verfahren nicht die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Benutzung seines Grundstücks durch das Versorgungsunternehmen in Frage zu stellen; dies bleibt einem Grundbuchberichtigungsverfahren vorbehalten. Ebenso sind Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen nicht im Bescheinigungsverfahren zu klären. Auch hier muss ggf. der zivilrechtliche Weg beschritten werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, z.B. weil das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als vom Versorgungsunternehmen dargestellt, betroffen ist.

Es wird daher gebeten, nur in begründeten Fällen Widerspruch zu erheben.

Heilbad Heiligenstadt, den 05.10.2010

Der Landrat

Abwasserzweckverband „Ober Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Neufassung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ (BGS-EWS)

Auf Grund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und § 21 a Abs. 2 Satz 2, 4 bis 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) :

§ 1 - Abgabenerhebung

Der Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/Anschaffungsbeiträge).
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren u. Beseitigungsgebühren).
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 - Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 - Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht oder Teilbeitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung oder Teileinrichtung angeschlossen werden kann.
2. des § 2 Satz 2 – Alternative 1 – sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung oder Teileinrichtung angeschlossen ist.
3. des § 2 Satz 2 – Alternative 2 – mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ um mehr als 30 von Hundert (Grenzwert) übersteigt.
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und deren Bebauung nicht mehr als zwei Vollgeschosse und nicht mehr als drei Nutzungseinheiten besitzt, beträgt 728 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 946 m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 1326 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1724 m².
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend gewerblichen Zwecken dienen - die Wohnnutzung spielt eine untergeordnete Funktion - beträgt für Gewerbebetriebe aller Art, Handwerksbetriebe, Lagerhäuser, Lager- und Parkplätze, Tankstellen, Hotel, Bauhof, Gaststätten, Pensionen, Supermärkte, Einzelhandel, Gärtnerei, Banken, Arzthäuser und Apotheken 2479 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3223 m².

- d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend der öffentlichen Nutzung dienen, beträgt für Kindergärten, Schulen, Schulsporthallen, Landschulheim, Asylantenheim und Bürgerhäuser (Verwaltungsgebäude) 2227 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2895 m².
- e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend der öffentlichen und der kirchlichen Nutzung dienen, beträgt für Dorfgemeinschaftshäuser, Feuerwehren, Schützenhäuser, Sport- und Vereinshäuser und Grundstücke mit kirchlichen Einrichtungen, Pfarrämter mit Wohnnutzung, Versammlungs- und Gemeinschaftsräumen 1043 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1356 m².
- f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke beträgt für übergroße Grundstücke im Bebauungsplan mit gewerblicher und industrieller Nutzung, Haus des Gastes mit Bad, Museum und Sportanlage „Am Klosterholz“ 22030 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 28639 m².

Ziffer 3 gilt nicht für tatsächlich bebaute Fläche.

§ 4 - Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 - Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde gelegt ist,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenze des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken, die Teilfläche, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt,
 - 1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer für jedes Grundstück ermittelten baulichen Nutzungstiefe (Tiefenbegrenzung). Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, wurden bei der Ermittlung der einzelnen baulichen Nutzungstiefen nicht berücksichtigt.
 - 2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und der hinteren Grenze der für jedes Grundstück ermittelten baulichen Nutzungstiefe.
- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch – BauGB -) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl **0,2** höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl **0,2** höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt :

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
 b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
 c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse.
 d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl.
 e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Staffelgeschosse sind Geschosse, die gegenüber den Außenwänden des jeweils darunter liegenden Geschosses um mindestens ein Drittel ihrer Wandhöhe zurückspringen. Sie sind dann Vollgeschosse, wenn sie über mehr als zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 - Kostenspaltung und Beitragssatz

(1) Der Beitrag wird für

1. das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich)
2. Kläranlage
3. Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

(2) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

| Teilbeiträge | je m ² gewichtete Grundstücksfläche |
|--|--|
| - für das Kanalnetz (innerörtlich) | 2,90 € |
| - für die Kläranlage | 0,53 € |
| - für die Haupt- u. Verbindungssammler (überörtlich) | 0,29 € |

§ 7 - Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 - Stundung

- (1) Der Beitrag wird auf Antrag solange gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Feb. 1983 (BGBl.I S.210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (2) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (3) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (4) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 9 - Ablösung, Vorauszahlung

- (2) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ und dem Beitragspflichtigen.
- (3) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 7 gilt entsprechend.

§ 10 - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstückanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 11 - Gebührenerhebung

Der Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 12 - Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei Volleinleiter und bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

| | |
|------------|-----------------|
| bis Qn 2,5 | 96,33 €/Jahr |
| bis Qn 6 | 231,19 €/Jahr |
| bis Qn 10 | 385,32 €/Jahr |
| bis Qn 15 | 674,31 €/Jahr |
| bis Qn 40 | 2.311,92 €/Jahr |
| bis Qn 60 | 3.467,88 €/Jahr |

- (2) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so beträgt bei diesen Teileinleitern die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngroße

| | |
|-------------|---------------|
| bis Qn 2,5 | 48,00 €/Jahr |
| bis Qn 6,0 | 115,20 €/Jahr |
| bis Qn 10,0 | 192,00 €/Jahr |

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben wo die Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

- (3) Die Grundgebühr wird bei nicht anschließbaren Grundstücken nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet. Sie beträgt bei einem Nutzraum

| | |
|----------------------------------|--------------|
| bis zu 6 m ³ Nutzraum | 32,21 €/Jahr |
| bei 7 m ³ Nutzraum | 37,58 €/Jahr |
| bei 8 m ³ Nutzraum | 42,95 €/Jahr |
| bei 9 m ³ Nutzraum | 48,32 €/Jahr |
| bei 10 m ³ Nutzraum | 53,68 €/Jahr |

§ 13 - Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt **3,52 €** pro m³ Abwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zu geführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von dem Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwasser auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf **1,58 €** pro m³ Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13 a
Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten entsprechend für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Die Einleitungsgebühr bemisst sich nach den ermittelten an die öffentlichen Entwässerungsanlagen (unmittelbar oder über einen Straßeneinlauf) angeschlossenen bebauten oder befestigten Flächen.
- (2) Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen beträgt 0,37 €/m² und Jahr.
- (3) Abweichend von § 17 ist Gebührenschuldner der Träger der Straßenbaulast.
- (4) Die Gebühr entfällt in dem Maße, in dem der Gebührenpflichtige nachweisen kann, dass er eine Beteiligung an den Herstellungs- oder Erneuerungskosten der Abwasseranlage entrichtet hat, die den Anforderungen des § 23 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz genügt.

§ 14 - Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke transportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt :
- | | |
|---|------------------------------|
| a) für Abwasser aus einer abflußlosen Grube | 17,50 €/m³ |
| b) für Abwasser (Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage - KKA) | 24,94 €/m³ |
- (3) Das Entleeren erfolgt nach Tourenplan entsprechend der DIN 4261. Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß der Gebührenpflichtige eine Entleerung außerhalb des Tourenplanes in Anspruch nimmt, wird zusätzlich eine Pauschale in Höhe von **25,56 €** erhoben.

§ 15 - Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschl. der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 16 - Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebührenschild für nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraumes (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 16 a
Entstehen der Gebührenschuld für Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entsteht mit der Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Entwässerungsanlage.

Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so werden die Niederschlagswassereinleitungsgebühren gemäß § 13 a in Höhe des entsprechenden Monatsbruchteils der Jahresgebühr berechnet.

§ 17 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Gebührenschuldner nach § 13 a sind die Träger der Straßenbaulast.

§ 18 - Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02.; 15.05.; 15.08.; 15.11. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 19 - Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 20 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 11 bis 19 rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Soweit sich aus der rückwirkenden Anwendung dieser Satzung für den Gebührenschuldner eine höhere Gebühr für abgelaufene Kalenderjahre errechnet, beschränkt sich die Gebührenschuld auf denjenigen Betrag, der nach dem bisher geltenden Satzungsrecht zu zahlen gewesen wäre.

Ausgefertigt am:

Teistungen, 17. August 2010

Dornieden
Verbandsvorsitzender